

Bundessozialgericht stellt klar: Die Zweigpraxisgenehmigung ist bedarfsunabhängig zu erteilen und kann nicht durch andere Ärzte angefochten werden.

Nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV kann durch die Kassenärztliche Vereinigung eine Zweigpraxisgenehmigung erteilt werden, wenn dies die Versorgung der Versicherten an weiteren Orten verbessert und die am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt. Eine solche Zweigpraxis kann auch im Bezirk einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung errichtet werden. Das Bundessozialgericht hat in einer soeben veröffentlichten Entscheidung vom 28.10.2009 (B 6 KA 42/08 R) eindeutig festgestellt, dass andere Vertragsärzte gerichtlich nicht gegen die Zweigpraxisgenehmigung vorgehen können. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um einen für das betreffende Fachgebiet gesperrten Bereich handelt.

Im konkreten Fall erteilte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung einer Berufsausübungsgemeinschaft die Genehmigung, die vertragsärztliche Tätigkeit auch an einem anderen Ort ausüben zu dürfen. Dieser Ort lag in einem anderen Planungsbereich, für welchen Zulassungsbeschränkungen angeordnet waren. Eine andere Gemeinschaftspraxis wandte sich gegen die Zweigpraxisgenehmigung.

Das Bundessozialgericht führte unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung im Zusammenhang mit Drittanfechtungen im Vertragsarztrecht aus, dass eine Antragsberechtigung nur bestehen kann, wenn drei Voraussetzungen vorliegen. Der Konkurrent müsse im selben räumlichen Bereich die gleichen Leistungen anbieten und ihm mit der Genehmigung die Teilnahme an der ver-

tragsärztlichen Versorgung eröffnet oder erweitert werden. Daneben müsse der ihm eingeräumte Status gegenüber dem des Anfechtenden nachrangig sein, wie dies bei der einem Krankenhausarzt erteilten Ermächtigung der Fall ist. Das Bundessozialgericht stellte im Rahmen dieser Überprüfung fest, dass die Zweigpraxisgenehmigung zu keiner rechtlichen Erweiterung des Kreises der Patienten führe und keine grundrechtsrelevante Statusgewährung darstelle. Auch verneinte es die Nachrangigkeit. Im Gegensatz zu Ermächtigungen und Sonderbedarfszulassung verlange die Zweigpraxisgenehmigung gerade keine ausgleichsbedürftige Versorgungslücke, sondern begnüge sich mit einer „Verbesserung“ der Versorgung. Dieser Begriff umfasse sprachlich sowohl die Beseitigung einer bestehenden Versorgungslücke als auch die weitere Verbesserung einer zumindest dem Grunde nach gedeckten oder über den Bedarf hinausgehenden Versorgung.

Die klagende Berufsausübungsgemeinschaft hatte ferner eingewandt, sie sei deshalb anfechtungsberechtigt, weil die Erteilung der Zweigpraxis durch die Kassenärztliche Vereinigung willkürlich gewesen sei. Dies vermochte das Bundessozialgericht aber nicht zu erkennen. Erforderlich, aber auch ausreichend für die Erteilung einer Zweigpraxisgenehmigung sei, dass das bestehende Leistungsangebot zum Vorteil für die Versicherten in qualitativer – unter bestimmten Umständen aber auch in quantitativer – Hinsicht erweitert würde. Auf Bedarfsplanungsgesichtspunkte komme es nicht an. Welches

Ausmaß die Verbesserungen aber haben müssen, ließ das Bundessozialgericht im konkreten Fall offen und billigt den Kassenärztlichen Vereinigungen somit einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar Beurteilungsspielraum zu. Nur minimale, kaum spürbare Verbesserungen dürften nicht ausreichend sein. Umgekehrt dürfe man aber auch nicht verlangen, dass die Zweigpraxis für die Versorgung erforderlich sein muss.

Die vorliegende Entscheidung, mit der sich das Bundessozialgericht gegen die herrschende Meinung in der Literatur stellt, hat weitreichende Konsequenzen. Derjenige, dem eine Zweigpraxisgenehmigung erteilt wurde, muss nicht befürchten, dass Konkurrenten hiergegen vorgehen. Solange sich die Erteilung im Rahmen des zugebilligten Beur-

teilungsspielraumes der Kassenärztlichen Vereinigung bewegt, ist die Entscheidung durch Dritte nicht angreifbar.

Von Bedeutung ist auch besonders die Aussage, dass bedarfsplanerische Vorgaben bei der Erteilung nicht zu beachten sind. Mit der Erteilung einer Zweigpraxisgenehmigung kann die Bedarfsplanung somit umgangen werden. Dies eröffnet bereits niedergelassenen Vertragsärzten interessante Gestaltungsmöglichkeiten auch in wegen Überversorgung gesperrten Planungsbereichen.

Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
sieper@rpmed.de

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.